119. Muß, wenn eine Chescheidung auf Grund des § 1568 B.G.B. beantragt ist, und die Aussicht auf Ausschnung der Parteien nicht ausgeschlossen erscheint, stets die Aussesung des Bersahrens angeordnet werden?

C.P.D. n. F. § 620 Abs. 1.

- VI. Civilsenat. Urt. v. 2. Juli 1900 i. S. K. (Kl.) w. R. Chefr. (Bekl.). Rep. VI. 122/00,
 - I. Landgericht Hamburg.
 - II. Oberlanbesgericht bafelbit.

In einem Urteile, durch welches die Revision gegen ein eine auf § 1568 B.G.B. gestützte Chescheidungsklage abweisendes Berufungsurteil zurückgewiesen wurde, heißt es über die obige Frage in den Gründen:

Der Kläger hat mit Unrecht eine Verletzung des § 620 Abs. 1 C.B.D. gerügt, insofern nach dem zweiten Satze desselben das Oberlandesgericht zunächst von Amts wegen die Aussetzung des Versahrens über die Scheidungsklage hätte anordnen müssen. Sine solche Aussetzung ist dort nämlich, wie der Zusammenhang mit dem ersten Satze des Absatzes ergiebt, nur für den Fall vorgeschrieben, daß das Gericht sonst auf Scheidung erkennen würde, nicht aber für den Fall, daß es, wie hier, die Klage abweisen will."...